

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 42

ausgegeben am 21. Mai 1992

Gesetz

vom 26. März 1992

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung,
LGBl. 1969 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1980,
LGBl. 1981 Nr. 3, wird wie folgt abgeändert:

Art. 52

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 5 % des beitragspflichtigen Lohnes. Er kann
unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Gesetz
auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres angemessen herabgesetzt
werden, sobald die Reserven der Versicherungskasse den Betrag von 4
000 Franken pro Versicherten erreichen.

Art. 57 Abs. 1

1) Der Staat leistet aus einem zu diesem Zweck geäufteten Garantie-
fonds (Abs. 2) Beiträge an die Auszahlungen der Versicherungskasse. Die
Beiträge belaufen sich jährlich auf 20 % der Auszahlungen.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef